

TRADITION BURBACH 1850 e.V.

Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung der Tradition Burbach e.V. hat mit Mehrheitsbeschluss vom 29. Mai 2009 nachstehende Geschäftsordnung, die aus zwei Teilen besteht, verabschiedet.

Teil 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Einladungen

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sind schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter einer Ladungsfrist von 2 Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Die Zustellung kann auch mittels E-Mail erfolgen.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führt der Vorsitzende, ist er verhindert der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Beratung sind die Tagesordnung und die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (2) Die Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die in der Einladung angegeben ist, beraten.
- (3) Einwände gegen die Tagesordnung, Anträge auf Erweiterung, Absetzung einzelner Punkte und Änderung der Tagesordnung können vor Eintritt in die Beratung gestellt werden. Die anwesenden Mitglieder entscheiden über die Zulassung dieser Anträge, die als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Protokoll

- (1) Die Führung des Protokolls obliegt dem Geschäftsführer, bzw. dem ernannten Schriftführer.
- (2) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ebenfalls ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Die jeweils nächste Vorstandssitzung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder können Änderungen eingebracht werden.

§ 5 Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten. Dieser legt sie dem Vorstand zur Beratung vor. Anträge an die Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass sind schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Termin mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Dem Antragsteller ist vor der Beratung des Antrags auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Zu jedem Beratungspunkt können vor der Abstimmung Änderungs- oder Gegenanträge gestellt werden. Über Änderungsanträge muss vor Entscheidung in der Sache selbst abgestimmt werden.
- (5) Im Übrigen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Der Vorsitzende stellt fest, welcher Antrag der weitestgehende ist.
- (6) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste können außer der Reihe und ohne Begründung gestellt werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat. Solche Anträge gehen allen Anträgen vor. Wird Widerspruch erhoben, so ist auf Wunsch vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zuzulassen. Bei Ablehnung des Antrags darf er bei der Beratung desselben Gegenstandes in derselben Versammlung nicht wiederholt werden.
- (7) Vertagungsanträge werden wie Anträge auf Schluss der Aussprache behandelt.

(8) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss sofort das Wort erteilt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die Frage beziehen, ob der Beratungspunkt nach der Geschäftsordnung ordnungsgemäß behandelt wird. Bei Verstoß hiergegen ist das Wort zu entziehen.

§ 6 Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung eines Angriffs auf die eigene Person ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§ 7 Anfragen

Jedes Mitglied kann Anfragen an das Gremium richten, in dem es stimmberechtigt ist. Anfragen sollen mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Anfragen werden als letzter Punkt der Tagesordnung behandelt und ohne Erörterung beantwortet.

§ 8 Worterteilungen

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Meldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Es darf nur zum jeweiligen Beratungspunkt gesprochen werden.

(2) Auf Antrag kann die Redezeit durch Beschluss begrenzt werden. Hat der Vorsitzende den Schluss der Aussprache festgestellt, so darf das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

§ 9 Ordnung

Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung in den Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er kann zur Sache verweisen und zur Ordnung rufen. Beim dritten Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und kann es ihm in derselben Versammlung nicht wieder erteilen. Vorher ist auf den zweiten Ordnungsruf hinzuweisen.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Bei Gegenstimmen sind diese auszuzählen. Die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

(2) Auf Antrag und nach entsprechendem Beschluss kann auch geheim – durch Stimmzettel – abgestimmt werden.

(3) Auch Wahlen können, falls nur ein Bewerber für ein Amt oder die öffentlich vorgeschriebene Zahl von Kandidaten für ein gleichwertiges Amt vorgeschlagen ist, durch öffentliche Abstimmung erfolgen, falls nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(4) Werden für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, ist in jedem Falle geheim zu wählen. Dasselbe gilt, wenn für gleichwertige Ämter mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als vorgeschrieben sind. In diesen Fällen wird in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Gruppenwahlen gelten die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten, als gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch dabei Stimmgleichheit, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(5) Die gewählten Kandidaten haben öffentlich zu bekunden, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

Teil 2: Vorstand

§ 1 Grundlagen der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung gemäß § 26 BGB - nachstehend Vorstand genannt - besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer, wenn sie gewählt wurden. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung ernannt und abberufen. Das gleiche gilt auch für die Beisitzer im erweiterten Vorstand, wenn sie gewählt wurden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers nach Maßgabe der Gesetze, der Vereinsatzung, dieser Geschäftsordnung sowie der von Fall zu Fall gefassten Beschlüsse zu führen.

(3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse, auch wenn ausschließlich der jeweils eigene Vorstandsbereich berührt ist.

(4) Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretung gemäß § 26 BGB sind sie nicht berechtigt.

§ 2 Geschäftsverteilungsplan

Die Verteilung der Vorstandsbereiche ergibt sich aus der jeweils gültigen Vereinssatzung über den geschäftsführenden Vorstand.

(1) Vorsitzender

Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und innen. Seine Aufgaben ergeben sich aus Teil 1 der Geschäftsordnung.

Ehrungen durch den Vorsitzenden:

Runde Geburtstage: Mitglieder die das 70., 75., 80., 85. etc. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Vorsitzenden zu ehren. Die Ehrung hat mit einem Blumengebinde einen angemessenen Rahmen.

Hochzeiten: Bei Hochzeitsjubiläen (50., 60., 65.), obliegt es dem Vorsitzenden, im Namen des Vereins Glückwünsche zu überbringen, sofern die Jubiläen gekannt sind.

(2) Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Geschäfte des Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

(3) Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die finanzielle Verwaltung des Vereins. Ihm obliegt die Überwachung der Beitragsleistungen und sonstigen finanziellen Transaktionen, die sich aus Verpflichtungen des Vereins ergeben. Er erstellt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, aus dem die Ertrags- und Vermögenslage des Vereins ersichtlich ist. Er erstellt die Unterlagen für steuerliche Zwecke, besonders zur Erlangung, bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit.

Er überwacht die Einhaltung der steuerlichen Anforderungen und berät den geschäftsführenden Vorstand in allen Belangen der Gemeinnützigkeit.

Im Rahmen der Abschlussprüfung unterstützt er die Prüfer. Insbesondere händigt er den Prüfern eine vom geschäftsführenden Vorstand unterschriebene Vollständigkeitserklärung aus. Die Abschlussprüfung durch die Kassenprüfer hat innerhalb der ersten zwei Monate im neuen Geschäftsjahr zu erfolgen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Rechts- und Ehrenausschuss unverzüglich zu informieren. Dieser legt dann einen endgültigen Prüfungstermin fest.

Verfügungen über Vereinskonto (Bankvollmacht) sind nur mit zwei Unterschriften möglich, wobei mindestens eine Unterschrift vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden notwendig ist.

(4) Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet den gesamten Schriftverkehr. In Sitzungen führt er Protokoll. Bei seiner Abwesenheit wird ein Protokollführer ernannt.

§ 3 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Mitglieder des Vorstands bedürfen zur Durchführung solcher Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, welche die Satzung, bzw. die Geschäftsordnung betreffen oder zu Strukturveränderungen des Vereins führen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Neue Aufgaben im Sinne der Vereinsziele.
- b) Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten.
- c) Darstellung des Vereins im Internet

Sofern personenbezogene Daten Gegenstand der Präsentation sind, bedarf es der Zustimmung aller betroffenen Mitglieder. Der Vorstand hat die Genehmigung, die jeweils gültige Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Ehrenordnung auf die Homepage des Vereins einzustellen.

§ 4 Sitzungen

(1) Der Vorstand soll mindestens vor den jeweiligen Veranstaltungen zu Sitzungen zusammentreten. Darüber hinaus hat eine Sitzung immer dann stattzufinden, wenn dafür ein besonderes Bedürfnis besteht. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung steht jedem Vorstandsmitglied zu. Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt.

(2) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Vereins. Ist er abwesend, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

(3) In den Sitzungen wird über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein beraten. Die Ergebnisse der Beratungen werden in einer Niederschrift festgehalten.

Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Ihr Inhalt ist vertraulich zu behandeln. Sie darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach eigenem Ermessen.

(3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 6 Ergänzung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung

Die Ergänzung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung ist durch eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erteilt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.3.2018 geändert.

Für den Vorstand

Vorsitzender

stellvertretende Vorsitzende